

Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW)

Finanzierungsreglement (FR – EV)

mit Anhang 1 (GO – EV)

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
a) Rechtsform, Aufsicht	4
b) Grundlagen	4
c) Geltungsbereich	4
d) Rechnungsjahr	4
Art. 2 Preise	4
a) Preisfestsetzung	4
b) Ausnahmen	5
c) Mehrwertsteuer	5
d) Abgaben	5
e) Anpassung der Preise	5
f) Anpassung der Preisstrukturen	5
Art. 3 Zahlungspflicht, Verzug, Verjährung, Härtefälle	5
a) Zahlungspflichtige für Anschlussbeiträge	5
b) Zahlungspflicht für Netznutzung, Abgaben und Energielieferungen	5
c) Verzug, Rückerstattung	6
d) Verjährung	6
e) Härtefälle	6
Art. 4 Sicherstellung	6
Art. 5 Begriffsbestimmungen	6
a) Abgrenzung der Erschliessungskategorien	6
b) Netzanschlussstelle	6
c) Anschlussbeiträge	7
TEIL 2 KOSTEN DES NETZANSCHLUSSES	7
Art. 6 Grundsatz	7
Art. 7 Anschlussbeiträge	7
a) Beitragsarten	7
b) Grundlagen der Beitragsberechnung	8
Art. 8 Netzanschlussbeitrag	8
a) Tiefbauarbeiten und Kabelschutz	8
b) Kabelarbeiten	8
c) Abweichungen	8
Art. 9 Netzkostenbeitrag	8
a) Bestandteile des Netzkostenbeitrages	8
b) Fälligkeit der Netzkostenbeiträge	9
c) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 5	9
d) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 7	9
e) Abweichungen	9
Art. 10 Zusätzliche Anschlüsse	9
Art. 11 Temporäre Netzanschlüsse	9

Art. 12 Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen (EEA)	9
Art. 13 Netzanschlussänderungen	10
Art. 14 Instandhaltung, Ersatz, Demontage	10
a) Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses	10
b) Demontage des Netzanschlusses	10
TEIL 3 NETZNUTZUNG UND ABGABEN	10
Art. 15 Grundsätze der Netznutzung	10
a) Grundsätze	10
b) Kostenbestandteile	10
Art. 16 Preisbildung und Publikation	11
Art. 17 Kundensegmentierung (Netznutzungstarife)	11
a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5	11
b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère	11
c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère	12
d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzeben 7	12
Art. 18 Abgaben	13
a) Arten der Abgaben	13
b) Bemessung der Abgaben	13
c) Erhebung der Abgaben	13
TEIL 4 ENERGIE	13
Art. 19 Grundsatz	14
Art. 20 Preisbildung und Publikation der Grundversorgungspreise	14
Art. 21 Kundensegmentierung (Energietarife)	14
a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5	14
b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebne 7 bis 80 Ampère	15
c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebne 7 grösser 80 Ampère	15
d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzeben 7	15
TEIL 5 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	16
Art. 22 Rechtsschutz	16
TEIL 6 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
Art. 23 Inkraftsetzung	16
Art. 24 Revision	16
Art. 25 Übergangsbestimmungen	16

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

a) Rechtsform, Aufsicht

Das Elektrizitätsversorgung Würenlingen, nachstehend EVW genannt, ist eine öffentlich-rechtliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde Würenlingen und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

b) Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden:

- das Stromversorgungsgesetz des Bundes (StromVG)
- das Baugesetz des Kantons Aargau (BauG)
- die Raumplanungsgesetze von Bund und Kanton (RPG)
- das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- die Energiegesetze von Bund und Kanton (EnG)
- das Elektrizitätsgesetz (EleG)
- das Reglement des Werkes (AGB) vom 01.05.2019

sowie die entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen.

c) Geltungsbereich

Mit diesem Reglement wird die Finanzierung der folgenden Bereiche geregelt:

- Infrastrukturen der EVW
- Netzanschlüsse
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen der EVW
- Administration und Verwaltung
- Energielieferungen
- Öffentliche Abgaben

d) Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 2 Preise

a) Preisfestsetzung

Die Preise werden – sofern nicht übergeordnet vorgegeben - durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat kann zur Unterstützung die Werkkommission oder externe Fachstellen beiziehen.

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, unterliegen die Preise und deren Strukturen dem Beschluss durch den Gemeinderat.

b) Ausnahmen

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Stromlieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

c) Mehrwertsteuer

Auf allen festgelegten Preisen wird die Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

d) Abgaben

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, wie z.B. Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers (SDL), kostendeckende Einspeisevergütung für Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (KEV), Abgaben für Aufsicht sowie Abgaben an das Gemeinwesen und die Konzessionsabgabe an die Gemeinde, werden zu den Preisen für die Netznutzung hinzuge-rechnet.

e) Anpassung der Preise

- Die Preise für die Anschlussbeiträge werden – soweit diese nicht durch Abrechnung nach Ergebnis erfolgen – vom Gemeinderat periodisch der Kostenentwicklung angepasst.
- Die Preise für die Netznutzung müssen gemäss den Vorgaben des StromVG und der StromVV vom Werk jährlich neu berechnet und publiziert werden.
- Die Preise für die Energielieferungen in der Grundversorgung müssen gemäss den Vorgaben des StromVG und der StromVV auf der Basis der Preise für den Einkauf der Versorgungsenergie neu berechnet und publiziert werden.

f) Anpassung der Preisstrukturen

Anpassungen der Preisstrukturen wie z.B. Veränderungen bei der Kundensegmentierung, bei den Zeitzonen für die Netznutzungs- und Energiepreise, Strukturänderungen bei den Anschlussbeiträgen etc. werden auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat beschlossen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3 Zahlungspflicht, Verzug, Verjährung, Härtefälle

a) Zahlungspflichtige für Anschlussbeiträge

Für Baubeiträge sind es diejenigen Personen oder Körperschaften, denen im Zeitpunkt des Eintretens der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

b) Zahlungspflicht für Netznutzung, Abgaben und Energielieferungen

Zahlungspflichtig ist der Endverbraucher, auf den das Zählerabonnement lautet.

c) *Verzug, Rückerstattung*

Für Anschlussbeiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet. Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Bei Zahlungsverzug für Netznutzung, Energielieferung und Abgaben wird auf Art. 7 und das Reglement (AGB) der EVW verwiesen.

d) *Verjährung*

Bezüglich Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

e) *Härtefälle*

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anpassen. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 4 Sicherstellung

Der Gemeinderat kann für Forderungen eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Art. 5 Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich gelten die im Reglement der EVW aufgeführten Begriffsbestimmungen. Soweit sie dort nicht aufgeführt sind, gelten die Begriffsbestimmungen dieses Artikels.

a) *Abgrenzung der Erschliessungskategorien*

Gemäss Anhang 1 sind folgende Erschliessungskategorien definiert:

- **Groberschliessung:**
das Mittelspannungsnetz (MS) 16 kV
- **Feinerschliessung:**
die Transformatorenstationen (MS / NS) und das Niederspannungsnetz
- **Netzanschluss ab MS-Netz (Netzebene 5):**
Netzanschlussstellen sind die Sammelschienen in der Schalt- oder Trafostation
- **Netzanschluss ab NS-Netz (Netzebene 7):**
Netzanschlussstellen sind die Sammelschienen in der Trafostation oder Verteilkabine, im Schlaufkasten oder Abzweigmasten auf Frei- oder Kabelleitungen.

b) *Netzanschlussstelle*

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung an das Netz der EVW erfolgt. Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die vereinbarte Anschlussleistung des Kunden sowie die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend.

Dabei werden die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit etc.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Die EVW berücksichtigt die Interessen des Kunden, soweit diese im Gesamtnetz kostenneutral sind. Die EVW bestimmt den Netzanschluss sowie die Art der baulichen Voraussetzungen abschliessend.

c) *Anschlussbeiträge*

Anschlussbeiträge werden unterschieden nach:

- Netzanschlussbeitrag
entsprechend den erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses;
- Netzkostenbeitrag
entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet allfälliger Netzausbauten für den Netzanschluss.

Teil 2 Kosten des Netzanschlusses

Art. 6 Grundsatz

Leistungsbezogen gehen zu Lasten des Grundeigentümers:

- minimal 30 % der Kosten für die Groberschliessung (WEG)
- minimal 70 % der Kosten für die Feinerschliessung (WEG)
- 100 % der Kosten für den Netzanschluss.

Art. 7 Anschlussbeiträge

a) *Beitragsarten*

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Kunden mit zwei Beitragskomponenten:

- Netzanschlussbeitrag
entsprechend den effektiven Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.
- Netzkostenbeitrag
entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet allfälliger Netzbauten für den Netzanschluss.

Weder aus dem Netzanschluss- noch aus dem Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf das Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Bei Stilllegung von Netzanschlüssen besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung von einmal bezahlten Beiträgen.

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der vereinbarten Leistung entsprechender Beitrag. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, kann die EVW Nachforderungen stellen.

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen einer bei Stilllegung festgesetzten Frist von 2 Jahren und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

b) Grundlagen der Beitragsberechnung

Die Beiträge werden verursachergerecht erhoben. Für die Berechnung sind der elektrischen Leistung entsprechende Parameter massgebend, wie:

- Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers
- Vereinbarte Leistung
- Querschnitt des Netzanschlusses
- Transformatorenleistung

Art. 8 Netzanschlussbeitrag

a) Tiefbauarbeiten und Kabelschutz

Die Ausdehnung erstreckt sich ab Netzanschlussstelle inkl. allfälligem Abzweigschacht bis zur Grenzstelle.

Die Ausführung erfolgt nach den Angaben und Normen der EVW in der Regel durch den Kunden bzw. seine Beauftragten. Die Verantwortung für die fachgerechte Ausführung, insbesondere die Dichtheit der Hauseinführung, trägt der Kunde.

Die gesamten Kosten werden direkt zwischen ausführender Unternehmung und Kunde abgerechnet. Werden die Arbeiten durch die EVW erstellt, erfolgt die Verrechnung nach Ergebnis zu Lasten des Kunden.

b) Kabelarbeiten

Der Anschlussbeitrag umfasst alle Kosten für die Zuleitung ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle inkl. beidseitiger Montage.

Die Verrechnung erfolgt nach Ausführung pauschal gemäss Tarif der EVW für die Netzanschlusskosten (s. Anhang 1). Dabei werden dem Kunden Kabellängen über 50 m zum Materialpreis des Kabeleinkaufs weiter verrechnet.

c) Abweichungen

In besonderen Fällen kann von der in diesem Reglement vorgesehenen Regelung abgewichen werden. Abweichende Bedingungen werden zwischen EVW und Kunde schriftlich vereinbart (Netzanschlussvertrag).

Art. 9 Netzkostenbeitrag

a) Bestandteile des Netzkostenbeitrages

Der Netzkostenbeitrag setzt sich aus einem Anteil für die Groberschliessung sowie aus einem Anteil für die Feinerschliessung zusammen. Weiter beinhaltet er die Aufwendungen der EVW für die Planung und Begleitung des Netzanschlusses sowie die Kosten für die Montage der Mess- und Tarifapparate.

b) Fälligkeit der Netzkostenbeiträge

Die Beiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden.

c) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 5

Die Höhe des Netzkostenbeitrages richtet sich nach der erforderlichen Trafoleistung in kVA und kann der Kostenbeitragsordnung (s. Anhang 1) der EVW entnommen werden.

Nebst diesem Kostenbeitrag stellt der Kunde den Raum für die Trafostation unentgeltlich zur Verfügung und bezahlt je nach tariflicher Energieabgabe (Mittelspannung oder Niederspannung) die Einrichtungen der Trafostation.

Besondere Vereinbarungen wie z.B. die Mitbenutzung der Trafostation zur Energieabgabe an Dritte etc. werden zwischen EVW und Kunde schriftlich vereinbart (Netzanschlussvertrag). In jedem Fall wird zwischen EVW und Kunde ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen.

d) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 7

Die Höhe des Netzkostenbeitrages richtet sich nach dem erforderlichen Kabelquerschnitt auf Basis der Leistungsansprüche des Kunden inkl. allfällig verlangten Reserven und kann der Gebührenordnung (s. Anhang 1 / GO – EV) der EVW entnommen werden.

e) Abweichungen

In besonderen Fällen kann von der in diesem Reglement vorgesehenen Regelung abgewichen werden. Abweichende Bedingungen werden zwischen EVW und Kunde schriftlich vereinbart (Netzanschlussvertrag).

Art. 10 Zusätzliche Anschlüsse

Wünscht der Kunde zusätzliche Anschlüsse, wie z.B. redundante Zuleitungen etc., und können diese auf der Basis des vorhandenen Verteilnetzes realisiert werden, so trägt der Kunde sämtliche daraus erwachsenden Kosten (inkl. Kosten für Unterhalt u. Rückbau).

Wenn damit Leistungserhöhungen verbunden sind, so hat der Kunde zusätzlich den der Leistungserhöhung entsprechenden Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Art. 11 Temporäre Netzanschlüsse

Der Besteller trägt die Vollkosten für die Montage und Demontage und allenfalls Materialmiete des Netzanschlusses inkl. Messeinrichtung.

Art. 12 Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen gelten die gleichen Anschlussbeiträge wie für die übrigen Kunden.

Für durch die Rücklieferung bedingte Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Kunden zu bezahlen. Abgezogen werden allfällige Kostenübernahmen durch die Förderprogramme von Bund und Kanton.

Art. 13 Netzanschlussänderungen

Bei Netzanschlussänderungen gehen die vollen Kosten zu Lasten des Verursachers. Werden gleichzeitig Leistungserhöhungen vorgenommen, so gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen wie bei Neuanschlüssen.

Die Anpassung der Hausinstallationen und der Erdungsanlage ist grundsätzlich Sache des Kunden.

Art. 14 Instandhaltung, Ersatz, Demontage

a) Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses

Mit Ausnahme der Kosten für die baulichen Voraussetzungen inkl. Kabelschutz gehen die Kosten zu Lasten der EVW.

b) Demontage des Netzanschlusses

Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers.

Teil 3 Netznutzung und Abgaben

Art. 15 Grundsätze der Netznutzung

a) Grundsätze

Die Netznutzung gehört zum regulierten Bereich der Stromversorgung. Die Grundsätze für deren Berechnung und Verrechnung an die Endkunden sind im StromVG und der StromVV definiert. Die Netznutzung muss für jeden Endverbraucher nicht diskriminierend und verursachergerecht sein. Dies bedeutet, dass die Kosten gemäss Buchstabe b) den einzelnen Netzebenen verursachergerecht zugewiesen werden müssen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze wird von der Schweiz. Elektrizitätskommission (EiCom) überwacht.

b) Kostenbestandteile

Mit dem Netznutzungsentgelt werden folgende Kosten der EVW gedeckt:

- Kosten der vorgelagerten Netzebenen
- Systemdienstleistungen des Schweiz. Übertragungsnetzbetreibers
- kalkulatorische Abschreibung der Werkanlagen
- kalkulatorische Zinsen des betriebsnotwendigen Anlagekapitals
- Aufwand für den Netzbetrieb
- Aufwand für den Netzerhalt
- Kosten für durch die Einspeisung erneuerbarer Energien verursachten Netzverstärkungen
- Aufwand für das Mess- und Informationswesen
- Vertriebskosten, Fakturierung etc.
- Management, Verwaltung, Gebühren, Versicherungen etc.
- Verzinsung des Umlaufvermögens
- Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren

- hoheitliche Installationskontrolle
- Energieverluste und Blindenergiekosten
- angemessener Gewinn
- Steuern

Art. 16 Preisbildung und Publikation

Die Preise müssen gemäss Gesetz jährlich neu berechnet und jeweils per 31. August frei zugänglich im Internet auf der Website der Gemeinde publiziert werden. Im Weiteren müssen die Preise der EICom gemeldet werden.

Die Preise bzw. Preisanpassungen unterliegen nicht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung.

Art. 17 Kundensegmentierung (Netznutzungstarife)

Die Kundensegmentierung und die Struktur der entsprechenden Tarife mit Tarifbestandteilen werden von der Werkkommission ausgearbeitet und unterliegen dem Beschluss durch den Gemeinderat.

Unter Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 14, Buchstabe a) gilt für Endkunden, die physikalisch mit dem Netz der EVW verbunden sind, folgende Segmentierung:

a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5

Die Bestimmungen und Preise dieses Segments gelten für Endkunden mit Energiebezug ab Netzebene 5. Erfolgt die Messung in Niederspannung, so wird auf allen Preisen ein Zuschlag von 1.5 % für die Transformierungsverluste erhoben.

Unter dieses Segment fallen Grosskunden im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen mit in der Regel mehr als ca. 500 kW Leistungsbezug oder wenn technisch und wirtschaftlich eine Versorgung ab Netzebene 7 nicht möglich ist.

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten
- Leistungspreis in Fr./kW und Monat entsprechend der gemäss Lastprofil höchsten ¼ Stundenleistung in diesem Monat
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone und allenfalls Saison
- Blindenergiepreis in Rp./kVarh für den Überbezug an Blindenergie

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem (ENP – EV) entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. hohe bzw. tiefe Gebrauchsdauer vornehmen.

b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung bis max. 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone und Saison
- Blindenergiepreis in Rp./kVarh für den Überbezug an Blindenergie

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem (ENP – EV) entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. Endverbraucher mit oder ohne elektrischen Raumheizungssystemen vornehmen.

c) *Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère*

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung grösser 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten
- Leistungspreis in Fr./kW und Monat entsprechend der gemäss Lastprofil höchsten ¼ Stundenleistung in diesem Monat
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone und allenfalls Saison
- Blindenergiepreis in Rp./kVarh für den Überbezug an Blindenergie

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem (ENP – EV) entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. hohe bzw. tiefe Gebrauchsdauer vornehmen.

d) *Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7*

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit vorübergehendem Energiebezug wie z.B. Baustellen, Festanlässe etc..

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten;
- Arbeitspreise in Rp./kWh.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Tarifblatt (ENP – EV) entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. bei Anschluss ab Netzebene 5 vornehmen. In gewissen Fällen können auch pauschale Abmachungen getroffen werden wie z.B. bei Kleinstenergiebezügen etc..

Art. 18 Abgaben

a) Arten der Abgaben

- Systemdienstleistungen des Schweiz. Übertragungsnetzbetreibers (sofern nicht in Netznutzung enthalten):
- Förderabgaben des Bundes oder des Kantons wie z.B. kostendeckende Einspeisevergütung für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen
- Abgaben für Aufsicht

- Abgaben an das Gemeinwesen wie z.B. öffentliche Beleuchtung ohne kostendeckende Vergütung, und weitere Zahlungen oder geldwerte Vergütungen
- Konzessionsabgaben an die Gemeinde
- Mehrwertsteuer

b) Bemessung der Abgaben

- Die bundesrechtlich und auf kantonaler Ebene festgelegten Abgaben werden durch den Bund bzw. den Kanton festgelegt.
- Abgaben an das Gemeinwesen bedürfen einer rechtlichen Grundlage und werden in der Regel mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung bewilligt.
- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde wird im Rahmen des Budget durch die Gemeindeversammlung bewilligt. Vorbehalten bleiben Plafonierungen nach Bundesrecht oder kantonalen Bestimmungen.

Sämtliche Abgaben sind auf den einzelnen Blättern der Netznutzungspreise Tarifblatt (ENP – EV) aufgeführt und werden zusammen mit der Netznutzung jährlich per 31. August publiziert.

c) Erhebung der Abgaben

Die von Bund und Kanton festgelegten Abgaben werden gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton erhoben, in der Regel in Rp./kWh auf der vom Kunden bezogenen Energiemenge.

Die Abgaben an das Gemeinwesen und die Konzessionsabgabe werden in Rp./kWh auf der vom Kunden bezogenen Energiemenge erhoben. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung auch eine andere Erhebungsart beantragen (z.B. in % des Netznutzungsentgeltes). Die Erhebung der Abgaben erfolgt auf der Basis der periodisch abgelesenen Verbrauchswerte. Bei zwischen den Ablesungen gestellten Forderungen (Akontorechnungen) kann ein Teil der geschuldeten Abgaben erhoben werden.

Teil 4 Energie

Die Kosten der Energielieferungen sind nicht wirksam bezüglich Finanzierung der Anlagen der EVW (s. Art. 19). Da es sich jedoch ebenfalls um Kosten und Preise handelt, werden die Energielieferungen aus praktischen Gründen trotzdem in diesem Reglement behandelt.

Art. 19 Grundsatz

Das gesamte Energiegeschäft muss gemäss Bundesrecht rechnerisch komplett getrennt vom Netzbetrieb geführt werden (Entflechtung). Dazu zählen auch alle ausserhalb des Netzbetriebes liegenden Tätigkeiten der EVW. Quersubventionen sind nicht erlaubt.

Gemäss Art. 4 StromVV haben sich die Kosten der Energielieferung an Kunden in der Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und langfristigen Bezugsverträgen der EVW zu orientieren. Überschreiten die Gestehungskosten den Marktpreis, so orientieren sie sich an den Marktpreisen.

Die EVW ist verpflichtet gegenüber Endverbrauchern in der Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Preise zu begründen. Aus den Begründungen muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung geführt haben.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, ob sich die EVW nebst der Pflicht zur Grundversorgung auch am freien Markt bei den Energielieferungen beteiligt.

Art. 20 Preisbildung und Publikation der Grundversorgungspreise

Zu den Kosten für die Beschaffung gemäss Art. 19 werden anteilmässig die Kosten für die Administration, den Vertrieb und die Verwaltung zugeschlagen.

Die Preise müssen gemäss Gesetz jährlich neu berechnet und jeweils per 31. August frei zugänglich im Internet auf der Homepage der Gemeinde publiziert werden. Erhöhungen oder Senkungen der Preise gegenüber dem Vorjahr müssen der ElCom mit Begründung vorgelegt werden. Die Preise bzw. Preisanpassungen unterliegen nicht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung.

Art. 21 Kundensegmentierung (Energietarife)

Die Kundensegmentierung und die Struktur der entsprechenden Tarife mit Tarifbestandteilen werden von der Werkkommission ausgearbeitet und unterliegen dem Beschluss durch den Gemeinderat.

Für Energielieferungen in der Grundversorgung gelten in der Regel die gleichen Kundensegmente wie bei der Netznutzung:

a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5

Die Bestimmungen und Preise dieses Segments gelten für Endkunden mit Energiebezug ab Netzebene 5. Erfolgt die Messung in Niederspannung, so wird auf allen Preisen ein Zuschlag von 1.5 % für die Transformierungsverluste erhoben.

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Leistungspreis in Fr./kW und Monat entsprechend der gemäss Lastprofil höchsten ¼ Stundenleistung in diesem Monat. Dieser Tarifbestandteil ist nicht zwingend und kann unter Wahrung der Kosteneinheit und Transparenz auch in die Arbeitspreise integriert werden
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone und allenfalls Saison

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Tarifblatt (ENP – EV) entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. hohe bzw. tiefe Gebrauchsdauer vornehmen.

b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung bis max. 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone und allenfalls Saison

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem (ENP – EV) entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. Endverbraucher mit oder ohne elektrischen Raumheizungssystemen vornehmen.

c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung grösser 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Leistungspreis in Fr./kW und Monat entsprechend der gemäss Lastprofil höchsten ¼ Stundenleistung in diesem Monat. Dieser Tarifbestandteil ist nicht zwingend und kann unter Wahrung der Kosteneinheit und Transparenz auch in die Arbeitspreise integriert werden
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone und allenfalls Saison

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem (ENP – EV) entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. hohe bzw. tiefe Gebrauchsdauer vornehmen.

d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit vorübergehendem Energiebezug wie z.B. Baustellen, Festanlässe etc.

Der Tarif umfasst folgende Preiskomponenten:

- Arbeitspreise in Rp./kWh.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können der Website der Gemeinde www.wu-renlingen.ch entnommen werden.

Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Kosteneinheit und -Transparenz eine Unterteilung auf der Basis kundenspezifischen Verhaltens wie z.B. bei Anschluss ab Netzebene 5 vornehmen. In gewissen Fällen können auch pauschale Abmachungen getroffen werden wie z.B. bei Kleinstenergiebezügen etc.

Teil 5 Rechtsschutz und Vollzug

Art. 22 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der EVW über die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements und die Baubeiträge kann innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Beschwerde gegen die Elektrizitätstarife (Netznutzung und Energie) können auch deren Veröffentlichung an die Schweiz. Elektrizitätskommission ElCom gerichtet werden. Beschwerden gegen Verfügungen der ElCom können an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Teil 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements erfolgt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 auf den 01. Januar 2020.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Reglemente, Bestimmungen und Tarife aufgehoben.

Art. 24 Revision

Dieses Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Würenlingen, den 14. Juni 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. André Zoppi

Der Gemeindeschreiber:
sig. Patrick Sandmeier